

23. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Ostrügen" vom 05.01.2002

Aufgrund des § 23 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes vom 21. Juli 1998 (GVOBl. M-V S.647) verordnet die Landrätin des Landkreises Rügen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Aus dem durch Beschluss Nr. 18-3/66 des Rates des Bezirkes Rostock vom 04. Februar 1966 festgesetzten Landschaftsschutzgebiet "Ostrügen" werden im Bereich der Gemeinde Sassnitz die Siedlungsbereiche von Neu Mukran und Staphel herausgelöst. Die ausgegliederte Fläche hat eine Größe von 22,6 Hektar, davon 1,8 Hektar Wasserfläche.

Im Bereich der Gemeinden Sassnitz und Sagard werden die Flächen um die Siedlungsbereiche von Buddenhagen, Dargast, Lancken und Klementelwitz neu in das Landschaftsschutzgebiet aufgenommen. Die neu aufgenommenen Flächen haben eine Größe von insgesamt 264,5 Hektar davon befinden sich 229,0 Hektar in der Gemeinde Sassnitz und 35,5 Hektar in der Gemeinde Sagard.

(2) Die maßgeblichen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in den als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1:10.000 durch eine schwarze, in regelmäßigen Abständen mit vier senkrechten Strichen, die durch eine kurze Querlinie verbunden sind, versehene Linie dargestellt. Die Striche weisen in das Landschaftsschutzgebiet. Die von der Linie überdeckten Flächen sind Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Satz 3 gilt nicht, soweit die Abgrenzungslinie Straßen überdeckt.

(3) Die Übersichtskarten sind Bestandteile der Verordnung. Die Verordnung wird beim Landkreis Rügen, Die Landrätin, Billrothstraße 5, 18528 Bergen auf Rügen, archivmäßig verwahrt. Weitere Ausfertigungen der Verordnung sind bei der Stadt Sassnitz, Der Bürgermeister, Waldmeisterstraße 6, 18546 Sassnitz, beim Amt Jasmund, Der Amtsvorsteher, E.-Thälmann-Straße 37, 18551 Sagard und beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, niedergelegt. Die Verordnung und die Übersichtskarten können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2 In- Kraft- Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bergen auf Rügen, den 05. Januar 2002

K. Kassner